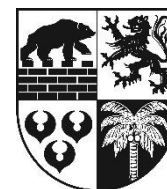


Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Landrat

Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld ★ 06359 Köthen (Anhalt)

Infoschreiben Masernschutzgesetz an die
Gemeinschaftseinrichtungen des Landkreises



Amt: 53
Besucheradresse: Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
Sprechzeiten: Montag: geschlossen
Dienstag: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 17:00
Freitag: 09:00 - 12:00
sowie nach Vereinbarung
Auskunft erteilt: Fr. Elste
Zimmer: 267
Telefon: 03496/601708
Fax: 03496/601752
E-Mail*: ina.elste@anhalt-bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum
02.07.2021

Nachweis der Masernimpfung bis 31.12.2021

Liebe Eltern,

seit dem 1. März 2020 gilt das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz).

Das Gesetz sieht unter anderem vor, dass der Impfstatus gegen Masern bei Kindern in Gemeinschaftseinrichtungen überprüft und vor Aufnahme in eine solche Einrichtung nachgewiesen werden muss.

Für Kinder, die bereits in der Gemeinschaftseinrichtung betreut werden, **muss der Nachweis bis zum 31. Dezember 2021** vorgelegt werden.

Für Kinder, die nach Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. März 2020 neu in die Gemeinschaftseinrichtung kommen, muss der Impfstatus bei Aufnahme nachgewiesen werden.

Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weise erbracht werden:
Entweder

- durch einen Impfausweis („Impfpass“) oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung:

Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de

Bankverbindung:

IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE21BTF
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

Sprechzeiten der Bürgerämter:

Montag: 08:30 – 12:00 und 13:00 – 16:00
Dienstag: 08:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00
Mittwoch: 08:30 – 13:00
Donnerstag: 08:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00
Freitag: 08:30 – 13:00

*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (Kontraindikation)oder
- eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Ein vollständiger Impfschutz gegen Masern schützt nicht nur Ihr Kind, sondern auch die Personen in Ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie zum Beispiel Säuglinge oder immungeschwächte Personen. Daher bitten wir Sie, den Impfschutz Ihres Kindes bereits jetzt durch Ihren Kinder- oder Hausarzt überprüfen zu lassen, fehlende Impfungen nachzuholen und im Impfpass entsprechend dokumentieren zu lassen.

Bitte beachten Sie: Sofern ein entsprechender Nachweis nicht bis spätestens 31.Dezember 2021 erfolgt, darf Ihr Kind die Gemeinschaftseinrichtung ab dem 01.01.2022 nicht mehr besuchen.

Ina Elste
Fachärztin
Sachgebietsleiterin Kinder- und Jugendärztlicher Dienst